

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2889

vom 19. September 1989

Gemeinde Aesch, Mutation Zonenplan Siedlung "Kernzone"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 27. Februar 1989 die Mutation zum Zonenplan Siedlung "Kernzone" mit den Ergänzungsbestimmungen beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 3. April bis 3. Mai 1989 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 13 vom 30. März 1989 sowie im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 31. März 1989 publiziert worden. Die betroffenen auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 28. März 1989 (Poststempel) in Kenntnis gesetzt. Innerhalb der Auflagefrist hat mit Schreiben vom 19. April 1989 Einsprache erhoben:

- [REDACTED] [REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung vom 9. Juli 1989 führte bei der Einsprache zu einer Einigung. Mit Schreiben vom 25. Juli 1989 hat [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] die Einsprache zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 26. Juli 1989 unterbreitet der Gemeinderat Aesch die Mutation zum Zonenplan Siedlung "Kernzone" mit den Ergänzungsbestimmungen zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonenpläne aufzustellen. Gemäss

§ 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Mutationspläne der Zonenplan Siedlung "Kernzone" - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt.

Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte mit schriftlicher Stellungnahme am 22. April 1988.

Den Empfehlungen des Kantons konnte die Gemeinde Aesch in der Folge weitgehend Rechnung tragen.

Gemäss § 2 der Ergänzungsbestimmungen zur Kernzone ist der Gemeinderat befugt, auf Vorschlag der von ihm eingesetzten Fachkommission, im Interesse eines möglichst guten Orts- und Strassenbildes, projektbezogene Weisungen zu erlassen und Ausnahmen zu gewähren.

Der Regierungsrat möchte an dieser Stelle daraufhinweisen, dass nach konstanter Praxis der Gemeinderat zur Erteilung solcher Ausnahmegewilligungen zuständig ist, jedoch die kantonale Bewilligungsbehörde solche Ausnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auf ihre Rechtmässigkeit und Willkür zu überprüfen hat.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- :///:
1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die, von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 27. Februar 1989 beschlossene Mutation Zonenplan Siedlung "Kernzone" mit den Ergänzungsbestimmungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 1/ZP/1/24 und 1/ZR/1/8 versehenen Planexemplare.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch

Bauverwaltung Aesch, 4147 Aesch

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Amt für Liegenschaftsverkehr

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (4)

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

